

VERORDNUNGSBLATT

DER BILDUNGSDIREKTION FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 14. Jänner 2021

1. Stück

Verordnungen und Erlässe

Nr. 1 Verordnung zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen

Verordnungen und Erlässe

Nr. 1

1. Mit Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BGBl. II Nr. 349/2020 vom 31. Juli 2020 wurde die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) geändert. Es ist somit erforderlich, für folgende in Kärnten beschulte Lehrberufe die Landeslehrpläne im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Kärnten kundzumachen:

Maurer/Maurerin	Anlage 87
Mechatronik	Anlage 88
Backtechnologie	Anlage 208
Bauwerksabdichtungstechnik	Anlage 209
Betonbau	Anlage 210
Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin	Anlage 211
Fahrradmechatronik	Anlage 212
Hochbau	Anlage 213
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin	Anlage 214
Nah- und Distributionslogistik	Anlage 215
Sportgerätefachkraft	Anlage 216
Tiefbau	Anlage 217
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin	Anlage 218

2. In den Anlagen 1 bis 5, 7 bis 31, 34 bis 46, 48 bis 55, 57 bis 63, 65 bis 72, 74 bis 77, 79 bis 87, 89 bis 95, 97 bis 161 sowie 163 bis 207 werden im II. Teil (Bemerkungen zur Stundentafel) im jeweils dritten und vierten Absatz die Wendungen „zwei Leistungsgruppen“ und „Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot“ jeweils durch die Wendung „zwei Leistungsniveaus“ ersetzt und wird im XI. Teil im Abschnitt Pflichtgegenstände in allen Kompetenzbereichen der Pflichtgegenstände, die einen Lehrstoff der Vertiefung enthalten, die Wendung „der Leistungsgruppe“ jeweils durch die Wendung „des Leistungsniveaus“ ersetzt.

3. In den Anlagen 6 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Bekleidungsgestaltung), 32 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Elektronik), 33 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Elektrotechnik), 64 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik), 73 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik), 78 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Labortechnik), 88 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Mechatronik) und 96 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Metalltechnik) werden im III. Teil (Bemerkungen zur Stundentafel) im jeweils dritten und vierten Absatz die Wendungen „zwei Leistungsgruppen“ und „Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot“ jeweils durch die Wendung „zwei Leistungsniveaus“ ersetzt und wird im XII. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) im Abschnitt Pflichtgegenstände in den Kompetenzbereichen des Pflichtgegenstandes Angewandte Wirtschaftslehre und der Pflichtgegenstände des Fachunterrichts, die einen Lehrstoff der Vertiefung enthalten, die Wendung „der Leistungsgruppe“ jeweils durch die Wendung „des Leistungsniveaus“ ersetzt.

4. Im III. Teil (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze und Unterrichtsprinzipien) der Anlagen 1 bis 5, 7 bis 31, 34 bis 46, 48 bis 55, 57 bis 63, 65 bis 72, 74 bis 77, 79 bis 87, 89 bis 95, 97 bis 161 sowie 163 bis 207, im IV. Teil (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze und Unterrichtsprinzipien) der Anlagen 6, 32, 33, 47, 64, 73, 78, 88 und 96 lautet jeweils der Unterabschnitt D:

„D. Unterrichtsprinzipien:

Der Schule sind Bildungs- und Erziehungsaufgaben („Unterrichtsprinzipien“) gestellt, die nicht ausschließlich einem Unterrichtsgegenstand zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend zu bewältigen sind. Die Unterrichtsprinzipien umfassen digitale Kompetenzen, die Erziehung zum unternehmerischen Denken und Handeln, Gesundheitsförderung, Interkulturelle Bildung, Leseerziehung, Medienbildung, Politische Bildung, reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung, Sexualpädagogik, Umweltbildung für nach-

haltige Entwicklung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie Wirtschafts-, Verbraucherinnen- und Verbraucherbildung.

Ein weiteres Unterrichtsprinzip stellt die Förderung der sozialen Kompetenzen (soziale Verantwortung, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Führungskompetenz und Rollensicherheit) sowie der personalen Kompetenzen (Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, Resilienz sowie die Einstellung zur gesunden Lebensführung und zu lebenslangem Lernen) dar.“

5. In den Anlagen 9, 80, 85, 93, 139 und 166 XI. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt Pflichtgegenstände Pflichtgegenstand Berufsbezogene Fremdsprache, in den Anlagen 6, 32, 33, 73 und 96 XII. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt Pflichtgegenstände Pflichtgegenstand Berufsbezogene Fremdsprache lautet jeweils im Kompetenzbereich Schreiben im Kompetenzniveau A2 nach der Überschrift „Bildungs- und Lehraufgabe“ der Einleitungsteil samt erstem Spiegelstrich:

„Die Schülerinnen und Schüler können unter Zuhilfenahme von Vorlagen - kurze einfache Notizen, Mitteilungen und Mails schreiben,“

6. In den Anlagen 28 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Drogist/Drogistin), 112 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz), 171 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf EDV-Kaufmann/EDV-Kauffrau) und 196 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler/Waffen- und Munitionshändlerin) XI. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt Pflichtgegenstände Unterabschnitt Betriebswirtschaftlicher Unterricht lautet im Kompetenzbereich Wirtschaftliches Denken und Handeln des Pflichtgegenstandes Angewandte Wirtschaftslehre nach der Überschrift „Bildungs- und Lehraufgabe“ der achte Spiegelstrich:

„-kennen Möglichkeiten von E-Commerce und können Bankdienstleistungen im nationalen sowie im internationalen Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung der Konditionen vergleichen und unter Beachtung der Datensicherheit nutzen,“

7. In den Anlagen 28, 112, 171 und 196 XI. Teil Abschnitt Pflichtgegenstände Unterabschnitt Betriebswirtschaftlicher Unterricht wird im Kompetenzbereich Wirtschaftliches Denken und Handeln des Pflichtgegenstandes Angewandte Wirtschaftslehre im Lehrstoff nach der Wendung „Wohnraumbeschaffung.“ die Wendung „E-Commerce.“ eingefügt.

8. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 87 und 88 treten an die Stelle der bisherigen Anlagen 87 und 88.

9. Die Anlagen 123 und 145 entfallen.

10. In Anlage 166 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Bäcker/Bäckerin) lautet die Anlagenüberschrift:

**„RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
BÄCKEREI“**

11. In Anlage 206 (Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Informationstechnologie) lautet der Klammerausdruck nach der Anlagenüberschrift:

„(Schwerpunkte: Betriebstechnik oder Systemtechnik)“

12. In Anlage 206 XI. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt Pflichtgegenstände Unterabschnitt Fachunterricht wird im Kompetenzbereich Client- und Serversysteme des Pflichtgegenstandes Datentechnik und Systemmanagement, in den Kompetenzbereichen Client- und Serversysteme und Datenbanken des Pflichtgegenstandes Netzwerktechnik und Anwendungssysteme sowie im Kompetenzbereich Datenbanken des Pflichtgegenstandes IT-Labor in den Überschriften betreffend (zusätzliche) Spezifikationen für den Schwerpunkt Digitale Produktion die Wendung „Digitale Produktion“ jeweils durch die Wendung „Betriebstechnik“ ersetzt.

13. In Anlage 206 XI. Teil Abschnitt Pflichtgegenstände Unterabschnitt Fachunterricht wird im Kompetenzbereich Client- und Serversysteme des Pflichtgegenstandes Datentechnik und Systemmanagement, in den Kompetenzbereichen Netzwerke und Infrastruktur, Client- und Serversysteme sowie Daten- und Systemsicherheit des Pflichtgegenstandes Netzwerktechnik und Anwendungssysteme sowie in den Kompetenzbereichen Client- und Serversysteme und Daten- und Systemsicherheit des Pflichtgegenstandes IT-Labor in den Überschriften betreffend (zusätzliche) Spezifikationen für den Schwerpunkt Digitale Netze die Wendung „Digitale Netze“ jeweils durch die Wendung „Systemtechnik“ ersetzt.

14. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 208 bis 218 werden nach der Anlage 207 angefügt.

15. Die Lehrplananlagen 87, 209, 210, 212, 213, 215, 216 und 217 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse rückwirkend mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.

Die Lehrplananlagen 88, 208, 211, 214 und 218 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse rückwirkend mit 1. September 2020, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2021 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2022 klassenweise aufsteigend in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 22.12.2020
Der Bildungsdirektor
Dr. Robert Klinglmair